

29. 1. Setzt die Anwendung des §. 182 St.G.B.'s voraus, daß von dem verführten Mädchen ein ernstlicher Widerstand geleistet wurde und zur Überwindung desselben auf seiten des Mannes eine erhebliche Anstrengung erforderlich war?

Vgl. Bd. 6 Nr. 49.

2. Ist bezüglich des Begriffes der Pflegeeltern in §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s das bürgerliche Recht maßgebend? Welche Grundsätze gelten, wenn dieses besondere Vorschriften über die Begründung des pflegeelterlichen Verhältnisses nicht enthält?

Vgl. Bd. 3 Nr. 46; Bd. 6 Nr. 83.

3. Enthält der Code civil Vorschriften allgemeiner Natur über das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern? In welcher Weise kann im Gebiete des rheinischen Rechtes ein Pflegschaftsverhältnis begründet werden?

Code civil Artt. 361—370.

I. Straffenat. Urtr. v. 11. Februar 1884 g. N. Rep. 3000/83.

I. Landgericht Düsseldorf.

Der Angeklagte wurde, weil er die unbescholtene, noch nicht 16 Jahre alte Katharina S. zum Weischlafe verführt und als Pflegevater mit diesem seinem Pflegekinde in 20 Fällen unzüchtige Handlungen vorgenommen habe, verurteilt. Die auf die Verletzung der §§. 52.

59. 174. 182 St.G.B.'s, sowie der Artt. 361—370 Code civil gestützte Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

1. Soweit es sich um den Thatbestand des in §. 182 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens handelt, ist in dem angefochtenen Urtheile festgestellt, der Angeklagte sei im Jahre 1880 in das Zimmer der damals unbefcholtenen und noch nicht 16 Jahre alten Katharina H. zu einer Zeit gekommen, als dieselbe mit dem Waschen ihres Körpers beschäftigt gewesen sei, habe dieselbe mit den Worten: „Du sollst Freude haben wie die anderen Mädchen“ auf das Bett gezogen, sodann deren Kleider aufgehoben und mit ihr den Weischlaf vollzogen. Auch wurde es als erwiesen erachtet, die Katharina H. habe sich dies ruhig gefallen lassen, weil sie nicht gewußt habe, was der Vorgang bedeuten solle. Auf Grund dieser Feststellung hat die Strafkammer angenommen, der Angeklagte R. habe die Katharina H. zum Weischlase verführt. Der Einwand des Angeklagten, die Katharina H. habe den geschlechtlichen Umgang mit ihm geduldet, dieses Dulden genüge aber nicht zur Feststellung des Begriffes der Verführung, wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß es im vorliegenden Falle für die Beurteilung gleichgültig sei, ob der physische Widerstand der H. ein größerer oder ein geringerer gewesen sei. — — — Die Behauptung, die Strafkammer habe den Rechtsbegriff der „Verführung“ verkannt, erscheint als unbegründet. Allerdings ist die bloße Vollziehung des Weischlases nicht als Verführung im Sinne des §. 182 St.G.B.'s anzusehen. Vielmehr wird, damit eine solche angenommen werden kann, vorausgesetzt, daß der Mann der verleitende oder bestimmende Teil gewesen ist, daß er die geschlechtliche Unerfahrenheit und geringe Widerstandskraft des Mädchens mißbraucht hat. Aber es ist, wie das Reichsgericht schon früher entschieden hat, damit eine Verführung vorliege, nicht erforderlich, daß von dem Mädchen ein ernstlicher Widerstand geleistet wurde und zur Überwindung desselben auf seiten des Mannes eine erhebliche Anstrengung notwendig war. Es genügt vielmehr, daß der Mann, um sein Gelüste zu befriedigen, den Willen des Mädchens mit Erfolg beeinflusst und dasselbe in dieser Weise dazu gebracht hat, sich ihm hinzugeben. Der Umstand, daß das Mädchen bei der Duldung des Weischlases nicht das Bewußtsein gehabt hat, daß es sich um dessen Vollziehung handle, schließt die Annahme der Verführung desselben

nicht aus. Vielmehr tritt der Mißbrauch der geschlechtlichen Unerfahrenheit des Mädchens in einem solchen Falle noch schärfer als in anderen Fällen hervor.¹ Hiernach konnte die Strafkammer auf Grund der festgestellten Thatfachen ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Angeklagte die Katharina H. zum Weischlase verführt habe.

2. Auch soweit es sich um das in §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s vorgesehene Verbrechen handelt, erscheint die Revision nicht als gerechtfertigt. In dieser Richtung sind in dem angefochtenen Urteile folgende Thatfachen festgestellt. Etwa 14 Tage nach dem Tode der Mutter der Katharina H. kam der Angeklagte zu deren Vater Joseph H. und fragte denselben, ob er ihm sein Kind Katharina nicht überlassen wolle. Als dieser seine Einwilligung zu diesem Vorschlage ausgesprochen hatte, wurde Katharina H. als Kind in das Haus des Angeklagten aufgenommen und verblieb in demselben fast neun Jahre hindurch bis Fastnacht 1883. Während dieser ganzen Zeit hat sich Joseph H. um seine Tochter nicht mehr gekümmert; nur das Schulgeld hat er für dieselbe bezahlt. Dagegen wurde die Katharina H. im Hause des Angeklagten stets als Hauskind behandelt. Sie sagte zu diesem und seiner Ehefrau „Vater“ und „Mutter“, saß bei festlichen Gelegenheiten bei der Familie und erhielt gemeinschaftlich mit dem Sohne des Angeklagten Tanzunterricht, dessen Kosten die Ehefrau des letzteren bestritt. Auf Grund dieser Feststellungen nahm die Strafkammer, welche es als erwiesen ansah, daß zwischen dem Angeklagten und dem Joseph H. ein Vertrag abgeschlossen worden sei, durch welchen letzterer dem ersteren nicht bloß die körperliche Pflege seines Kindes, sondern auch die Erziehungsgewalt über dasselbe überlassen habe, an, der Angeklagte sei als Pflegevater der Katharina H. im Sinne des §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s anzusehen. Zu dieser Annahme konnte dieselbe aber nach den festgestellten Thatfachen ohne Rechtsirrtum gelangen.

Der in dem angefochtenen Urteile angestellte Satz, daß der Code civil das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern überhaupt nicht geregelt habe, erscheint zwar nicht als zutreffend. Durch die in den Artt. 361—370 dieses Gesetzbuches vorgesehene „tutelle officieuse“ erwirbt der „tuteur officieux“ nicht bloß die Vormundschaft über das Kind, das er mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Vertreter zu

¹ Vgl. Ur. des R.G.'s v. 26. März 1881 g. B. Rep. 575/81.

sich nimmt. Er belastet sich vielmehr dadurch mit Verbindlichkeiten, welche dem gewöhnlichen Vormunde nicht obliegen. Insbesondere ist er verpflichtet, das Kind auf seine Kosten zu ernähren und zu erziehen, sowie dasselbe in den Stand zu setzen, sein Brot dereinst selbst zu verdienen (Art. 364 a. a. O.). Das Rechtsverhältnis, welches zwischen dem „tuteur officieux“ und dem „pupille“ besteht, wird deshalb mit Recht als ein Pflegschaftsverhältnis und der „tuteur officieux“ als Pflegevater bezeichnet. Aber durch die erwähnten Vorschriften wird das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern nicht in allgemeiner Weise und nicht derart geregelt, daß ein solches Verhältnis nur da anzunehmen ist, wo eine „tutelle officieuse“ vorliegt. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein besonderes Rechtsinstitut, bei welchem dem „tuteur officieux“ sehr weitgehende Befugnisse und Verpflichtungen auferlegt sind, und durch dessen Einführung die Adoption in mehrfacher Richtung besonders insoweit erleichtert wurde, als dieselbe durch testamentarische Verfügung erfolgen kann (Art. 366 a. a. O.). Auch wenn die Voraussetzungen der „tutelle officieuse“ nicht vorliegen, insbesondere die in Art. 363 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Erklärungen vor dem Friedensrichter nicht erfolgt sind, kann im Geltungsbereiche des Code civil ein Pflegschaftsverhältnis bestehen, das bestimmte rechtliche Wirkungen hat, und infolge dessen insbesondere den Pflegeeltern das Recht der Erziehung und elterlichen Zucht zusteht. Ja es wird durch ein solches auch der Vorschrift des Art. 345 a. a. O. genügt, nach welcher bei der in den gewöhnlichen Formen erfolgenden Adoption der Adoptierende die Person, welche er adoptieren will, während der Minderjährigkeit derselben wenigstens sechs Jahre lang ununterbrochen unterstützt und gepflegt haben muß. In dieser Richtung wird nicht vorausgesetzt, daß während dieser Zeit eine „tutelle officieuse“ bestand. Ist es hiernach auch unrichtig zu sagen, daß der Code civil gar keine Vorschriften über die Verhältnisse zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern enthalte, so führt doch die hier dargelegte Auffassung, nach welcher in diesem Gesetzbuche bloß ein, an genau bestimmte Voraussetzungen gebundenes und mit sehr weitgehenden Wirkungen ausgestattetes, Pflegeverhältnis von besonderer Art ausdrücklich geregelt ist, zu demselben Ergebnisse, zu dem die Strafkammer gelangte. Auch nach dieser Auffassung ist anzunehmen, daß im Geltungsbereiche des Code civil neben der durch besondere Bestimmungen geregelten

„tutelle officieuse“ noch Pflegschaftsverhältnisse bestehen können, auf Grund deren den Pflegeeltern gewisse, sonst den wirklichen Eltern zukommende, Befugnisse zustehen.

Die Strafkammer hat aber auch mit Recht die Behauptung für unrichtig erklärt, daß im Geltungsbereiche des Code civil eine Bestrafung auf Grund des §. 174 Ziff. 1 a. a. O., soweit es sich um Pflegeeltern handle, nicht erfolgen könne, und ohne Rechtsirrtum angenommen, daß in diesem Rechtsgebiete, auch soweit die Vorschriften der Artt. 361—370 Code civil nicht zur Anwendung kommen, ein Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern vorkommen kann, wie es im §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s vorausgesetzt wird. Zur Begründung der Revision wird zwar geltend gemacht, das Reichsgericht habe in mehreren Urteilen den Satz ausgesprochen, ein tatsächliches Pflegschaftsverhältnis, wie es in dem angefochtenen Urteile angenommen werde, genüge nicht, um die Anwendung des §. 174 Ziff. 1 a. a. O. zu rechtfertigen; vielmehr sei der Begriff der Pflegeeltern nach der einschlägigen Landesgesetzgebung zu bestimmen. Aber durch diese Ausführungen kann die Revision nicht gerechtfertigt werden. Das Reichsgericht hat allerdings in einem Urteile vom 17. Dezember 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 124 flg., entschieden, die nach gemeinem Rechte zutreffende Begriffsbestimmung, nach welcher als Pflegeeltern solche Personen anzusehen seien, welche sich der Pflege und Erziehung eines fremden Kindes tatsächlich unterzogen haben, könne auf Allgemeingültigkeit für das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzbuches keinen Anspruch machen; vielmehr sei in dieser Richtung die Landesgesetzgebung maßgebend. Aber damit wurde nur gesagt, daß ein tatsächlich bestehendes Pflegschaftsverhältnis nicht genüge, um die Anwendung des §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s zu rechtfertigen, wenn die Landesgesetzgebung die Begründung des Verhältnisses zwischen Pflegeeltern und Pflegekind von bestimmten Voraussetzungen abhängig mache und diese nicht gegeben seien. Dieselbe Auffassung liegt zwei späteren Urteilen vom 27. April 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 233, und vom 28. Oktober 1882 g. R. Rep. 1882/82 zu Grunde. In diesem letzteren Urteile wurde auch ausdrücklich hervorgehoben, wo diese Begründung des pflegeelterlichen Verhältnisses landesgesetzlich nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden, dieses Verhältnis überhaupt civil-

rechtlich nicht direkt geordnet sei, komme der tatsächlichen Gestaltung des einzelnen Falles eine entscheidende Bedeutung zu, und sei das Bestehen eines solchen Verhältnisses dann anzunehmen, wenn es sich nicht um eine bloße Übernahme der Alimentation eines fremden Kindes, sondern um ein dauerndes, nach Rechten und Pflichten dem elterlichen verwandtes, Verhältnis handle und die Pflegeeltern dieses Charakters ihrer Beziehungen zu dem Kinde sich bewußt gewesen seien. Nach der obigen Darlegung ist die Begründung des pflegeelterlichen Verhältnisses im Geltungsbereiche des Code civil nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Es sind somit in diesem Rechtsgebiete nach den zutreffenden Ausführungen in den früheren Urteilen des Reichsgerichtes, auf welche hier Bezug genommen werden kann, bezüglich der Frage, ob ein solches Verhältnis vorliege, die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend, und kommt es im einzelnen Falle nur darauf an, ob ein Pflegschaftsverhältnis besteht, welches hinsichtlich seiner Wirkungen dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern entspricht, und ob den als Pflegeeltern bezeichneten Personen ein Recht zur Erziehung des Kindes und der elterlichen Bucht zusteht. Ein ausdrücklicher Vertrag wird zur Begründung eines solchen Verhältnisses nicht, wie die Strafkammer angenommen hat, vorausgesetzt. Dasselbe kann vielmehr auch in anderer Weise, namentlich dadurch begründet werden, daß jemand ein Kind im stillschweigenden Einverständnis mit dessen Eltern oder sonstigen Angehörigen zu sich nimmt und dann wie sein eigenes Kind behandelt. Daß dies geschehen, ist im vorliegenden Falle tatsächlich festgestellt. Deshalb konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Angeklagte als Pflegevater der Katharina S. anzusehen sei.